

## **Ordnung der Sächsischen Posaunenmission e.V.**

für die

1. Wahl des Vorstandes der Sächsischen Posaunenmission e.V. gemäß § 7 Abs. 5.3 der Satzung
  2. Bildung des Landesposaunenrates der Sächsischen Posaunenmission e.V. gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung
  3. Wahl des Landesposaunenpfarrers gemäß § 5 Abs. 11 der Satzung
  4. Wahl von Mitgliedern in den Landesposaunenrat gemäß § 8 Abs. 1.3. der Satzung
- 
1. Wahl des Vorstandes der Sächsischen Posaunenmission e.V. gemäß § 7 Abs. 5.3 der Satzung
    - 1.1. Die Mitglieder des Vereins (§ 4.1) werden mindestens fünf Monate vor dem Wahltermin schriftlich um Wahlvorschläge für das Amt des Vorstandsvorsitzenden und der beiden Stellvertreter gebeten. In dem Schreiben wird auf § 9 Abs.1 („Ein Mitglied des Vorstandes sollte Theologe sein.“) besonders hingewiesen.
    - 1.2. Die Vorschläge sind getrennt nach Vorsitzendem und Stellvertreter einzureichen. Sie sollen von mindestens 3 weiteren Mitgliedern unterstützt werden.
    - 1.3. Die Kandidaturen müssen zwei Wochen vor der die Wahl vorbereitenden Sitzung des Landesposaunenrates der Geschäftsstelle der Sächsischen Posaunenmission schriftlich vorliegen. Die Unterstützungsschreiben weiterer Mitglieder der SPM sind beizufügen.
    - 1.4. Der Landesposaunenrat ergänzt die Kandidatenliste und verabschiedet sie zur Präsentation auf der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs.5.10) bzw. Veröffentlichung in der Einladung. Die Bereitschaftserklärung der Kandidaten, die Wahl gegebenenfalls anzunehmen, ist von der Geschäftsstelle vor der Veröffentlichung einzuholen.
    - 1.5. Auf der Mitgliederversammlung wird die Kandidatenliste ausgelegt. Auf Antrag können vor der Wahlhandlung Kandidaten auf der Liste ergänzt werden, falls mehr als die Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten zustimmt.
    - 1.6. Vor Eintritt in die Wahl ist der vom Vorstand vorgeschlagene Wahlleiter von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und Wahlhelfer zu bestellen. Wahlleiter und Wahlhelfer können nur Personen sein, die nicht für den Vorstand kandidieren.
    - 1.7. Die Kandidaten stellen sich in der Regel persönlich vor.
    - 1.8. Gewählt wird geheim. Jedes Mitglied des Vereins und jedes Mitglied des Landesposaunenrates hat eine Stimme (Satzung § 7 Abs. 4.). Vorstandsvorsitzender und seine Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
    - 1.9. Zuerst wird der Vorstandsvorsitzende gewählt. Auf dem Stimmzettel ist ein Name zu kennzeichnen. Stimmzettel, auf denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Zum Vorstandsvorsitzenden ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung auf sich vereinigt. Kommt in einem der ersten drei Wahlgänge keine absolute Mehrheit zustande, so kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung ab dem vierten Wahlgang nur noch die einfache Mehrheit erforderlich sein.
    - 1.10. Danach werden die beiden Stellvertreter gewählt. Auf dem Stimmzettel sind bis zu zwei Namen zu kennzeichnen. Stimmzettel, die mehr als zwei Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind die zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Dabei reicht die einfache Mehrheit.
    - 1.11. Nach Auszählung der Stimmen des jeweiligen Wahlgangs stellt der Wahlleiter das Ergebnis fest und gibt die Namen der Gewählten bekannt.
    - 1.12. Am Ende der Wahlhandlungen entlastet die Mitgliederversammlung den Wahlleiter und die Wahlhelfer.
  2. Bildung des Landesposaunenrates der Sächsischen Posaunenmission e.V. gemäß § 8 Abs. 1.2 der Satzung – Vertreter der Posaunenchöre
    - 2.1. Die Chorleiter der Posaunenchöre des jeweiligen Regionalbereiches werden mindestens drei Monate vor dem *Regionalkonvent*, auf dem ihre beiden Vertreter gewählt werden sollen, schriftlich um Wahlvorschläge gebeten.
    - 2.2. Jedes Mitglied eines Posaunenchores kann Kandidaten für das Amt des Vertreters für den jeweiligen Regionalbereich vorschlagen. Wählbar sind Bezirksbeauftragte, Chorleiter, Bläser ab 18 Jahren.

- 2.3. Die Kandidaturen müssen zwei Wochen vor der Wahl der Geschäftsstelle der SPM schriftlich vorliegen. Die Bereitschaftserklärungen der Kandidaten, die Wahl gegebenenfalls anzunehmen, sind beizufügen.
- 2.4. Wahlberechtigt ist der jeweilige Chorleiter oder sein Stellvertreter bzw. ein beauftragter Bläser des Chores ab 18 Jahre. Jeder Chor/Mitglied der SPM e.V. gehört zu einem der fünf Regionalkonvente (Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau).
- 2.5. Am Tag der Wahl (*Regionalkonvent*) wird die Kandidatenliste ausgelegt. Auf Antrag kann die Liste ergänzt werden, falls die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten dem zustimmt.
- 2.6. Die Kandidaten stellen sich in der Regel persönlich vor.
- 2.7. Vor Eintritt in die Wahl sind zwei Helfer für die Einsammlung und Auszählung der Stimmzettel zu bestimmen.
- 2.8. Die Wahl erfolgt geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Eine Kumulation ist ausgeschlossen. Zu den Vertretern sind bestimmt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

### 3. Wahl des Landesposaunenpfarrers gemäß § 8 Abs. 5.11 der Satzung

- 3.1. Nachdem das Ev.-Luth. Landeskirchenamt die Stelle des Landesposaunenpfarrers zur Besetzung freigegeben hat, wird die Stelle im Einvernehmen von Landeskirchenamt und Vorstand der SPM ausgeschrieben. Bewerbungen können auch von den Mitgliedern der Sächsischen Posaunenmission e.V., vom Landesposaunenrat und vom Vorstand angeregt werden.
- 3.2. Der Landesposaunenrat beauftragt den Vorstand, die vom Landeskirchenamt zugestellten Bewerbungen zu sichten und mit den Bewerbern Gespräche zu führen.
- 3.3. Die Kandidaten stellen sich auf einer Sitzung des Landesposaunenrates vor.
- 3.4. In geheimer Wahl wird der Kandidat ermittelt, der dem Landeskirchenamt zur Berufung zum Landesposaunenpfarrer vorgeschlagen wird. Dazu werden drei Mitglieder des Landesposaunenrates zu Wahlhelfern bestimmt.
- 3.5. Auf dem Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten darf nur ein Name gekennzeichnet werden. Andere Stimmzettel sind ungültig. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erzielt. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit ausreichend.
- 3.7. Der Landesposaunenrat schlägt dem Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vor, den gewählten Theologen zum Landesposaunenpfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu berufen.

### 4. Wahl von Mitgliedern in den Landesposaunenrat gemäß § 8 Abs. 1.3. der Satzung

- 4.1 Der Landesposaunenrat kann bis zu 3 Personen in den Landesposaunenrat wählen. Dafür erstellt er eine Liste von Kandidaten zur Wahl in den Landesposaunenrat nach § 8 Abs. 1.3. Dabei sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen (z.B. Regionen, Altersstruktur, Geschlecht, spätere Führungsaufgaben).
- 4.2 Der Vorstand holt die Bereitschaft der aufgestellten Kandidaten ein und bereitet die Wahl entsprechend vor.
- 4.3 Der Landesposaunenrat wählt in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit bis zu 3 Personen.
- 4.4 Auf dem Stimmzettel mit den Kandidaten dürfen bis zu drei Namen gekennzeichnet werden. Andere Stimmzettel sind ungültig. Gewählt sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Diese Ordnung wurde vom Landesposaunenrat der Sächsischen Posaunenmission e.V. am 07.09.2024 verabschiedet.

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung werden geschlechtsneutral verwendet.

Dresden, am 07.09.2024

*Sächsische Posaunenmission e.V.*  
gez. Christian Kollmar  
Vorstandsvorsitzender